

Lizenzvertrag

Zwischen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

Tullastr. 71

76131 Karlsruhe (nachfolgend Lizenzgeber genannt)

und

XXXX

(nachfolgend Lizenznehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen

INHALT

Präambel

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Gegenstand der Lizenz
- § 3 Rechtsstellung des Lizenzgebers
- § 4 Rechtsstellung des Lizenznehmers
- § 5 Technische Anbindung und Schnittstellen
- § 6 Zahlungsverkehr und Zahlungsausfall
- § 7 Kundendaten
- § 8 Arbeitsgruppe CiCo
- § 9 Operative Umsetzung des Vertrags durch die BWTG
- § 10 Haftung
- § 11 Laufzeit und Kündigung
- § 12 Schlussbestimmungen

Im Text genannte Anlagen:

- Anlage 1:** Technische Anlage zum Lizenzvertrag CiCo-BW
- Anlage 2:** Spezifikation Tarifserverschnittstelle bei der NVBW
- Anlage 3:** Codierliste DTV
- Anlage 4:** Produktverantwortliche (PVs) und deren Ansprechpartner
- Anlage 5:** Muster Fahrscheinlayout

	Datum	Urheber	Modifikationen
1.0	27.10.2024	Schmidt (BWTG)	
1.1	26.03.2024	Wiedmaier (BWTG)	Anpassung Provisionszahlung

Definitionen wichtiger Begriffe:

Best-Preis-Abrechnung	Eine Optimierung von Fahrketten, zur für den Kunden günstigsten Produktliste, unter den Vorgaben des/der Produktverantwortlichen der jeweiligen eTickets.
CiCo	In diesem Kontext sämtliche varianten von In-Out-Systemen z.B. Check In – Check Out, Check In – Be Out, Be In – Be Out
eTickets	Elektronische Fahrscheine der jeweiligen Produktverantwortlichen die vom Tarifgeber (Produktverantwortlicher) in den Tarifserver eingepflegt werden (z.B. EinzelTicket, TagesTicket). Im Kontext von CiCo werden diese Tickets Postpaid, d.h. nach der Reise erzeugt.
Fahrkette(n)	Aneinanderreihung von Haltestellen zu einer Fahrkette mit Linien und Verkehrsmittelbezug. Mit einem Umstieg beginnt eine neue Fahrkette selbst wenn sich die Linie und das Verkehrsmittel sich nicht verändern. Die Tarifierung erfolgt immer mit allen Fahrketten einer Abrechnungsperiode.
Kundenvertragspartner(KVP)	KVP im KA-Rollenmodell. In diesem Vertrag der Lizenznehmer.
Produktliste	Liste von einem oder mehreren Produkten mit zugehörigen Abrechnungsdaten. Jedes Produkt auf dieser Liste ist eindeutig einem Produktverantwortlichen zuordenbar.
Mobile Device	Mobiles Endgerät, umgangssprachlich auch Smartphone genannt.
Produktverantwortlicher (PV)	Tarifgeber im Kontext des KA-Rollenmodells.
Tarifserver	Der PKM-Tarifserver wird per definierter Schnittstelle angefragt. Eingabeparameter sind linien- und haltestellenscharfe Fahrketten angereichert mit Kundeninformationen wie Rabattkarten oder Ermäßigungen. Ausgabeparameter sind eine optimierte Liste aller errechneten Produkte mit zugehörigen Abrechnungsdaten (Best-Preis-Abrechnung).

Präambel

Der Lizenzgeber ist der Überzeugung, dass durch die Digitalisierung des Vertriebs von Fahrausweisen für den ÖPNV eine große Chance besteht, den Zugang zum ÖPNV für den Fahrgast noch einfacher zu gestalten. Digitale Verkaufs- und Vertriebssysteme sollen den Fahrgästen das oft mühsame Ermitteln des richtigen Fahrscheins erleichtern. Der Fahrgast, der sich nicht gleich für eine Zeitkarte entscheidet und nur bei Gelegenheit den ÖPNV nutzen will, soll am Anfang der Fahrt nicht mehr selbst den Fahrpreis ermitteln müssen, sondern er steigt einfach ein und am Zielort wieder aus. Im Nachgang zur Fahrt wird der für ihn günstigste Tarif abgerechnet (Best-Preis-Abrechnung).

Dies soll jedoch nicht nur für den Fahrgast ermöglicht werden, der sich innerhalb eines Verbundes bewegt. Der Lizenzgeber ist sich mit den anderen in Baden-Württemberg tätigen Verkehrsverbänden und der für den bwtarif zuständigen Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BWTG) einig, dass solche Systeme flächendeckend in Baden-Württemberg bereitgestellt werden und dem Fahrgast durch Einbeziehung des D-Tarifs auch Landesgrenzen überschreitende Fahrten ermöglichen werden sollen, wenn diese in einem Verbund starten, der zumindest zum Teil auf baden-württembergischen Gebiet belegen ist.

Deshalb sprechen sich alle Verkehrsverbände in Baden-Württemberg dafür aus, landesweit kompatible und durchgängige mobile device-basierte Ticketing-Systeme auf der Basis von CiCo Technologie einzusetzen. Die Verkehrsverbände haben hierzu am 07.12.2020 zusammen mit der BWTG und dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg vereinbart, dass sie solche Systeme selbst einführen oder anderen Anbietern solcher CiCo-Systeme den Vertrieb von elektronischen Fahrscheinen erlauben, sofern die Systeme die in der Vereinbarung definierten Anforderungen erfüllen.

Dabei gilt, dass jeder Anbieter, der sich innerhalb der nächsten vier Jahre meldet und die in der Vereinbarung definierten Anforderungen erfüllt, eine Lizenz für den Betrieb eines CiCo-Systems zum Verkauf von digitalen Fahrausweisen beantragen kann. Die Zahl der Lizenzen ist somit nicht limitiert. Für alle Lizenznehmer gelten jeweils die gleichen nachfolgenden Vertragsbedingungen und Konditionen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erlaubnis zum Vertrieb von eTickets auf Basis von CiCo-Systemen.

(2) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Erteilung einer solchen Vertriebslizenz keinen öffentlichen Auftrag im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt, der den Bestimmungen der §§ 97 ff. GWB unterliegt, da der Lizenzgeber keine Auswahlentscheidung trifft, indem er jedem interessierten Unternehmen, welches die vertraglichen Anforderungen erfüllt, ein identisches Vertragsangebot unterbreitet.

§ 2 Gegenstand des Rechts

(1) Gegenstand ist das einfache nicht ausschließliche Recht, innerhalb des Gebiets aller Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg inklusive ihrer Verbundgebietsanteile, die über das Land Baden-Württemberg hinaus in andere Bundesländer hineinragen, eTickets des D-Tarifs im Landesgrenzen überschreitenden ein- und ausbrechenden Verkehr unter Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten technischen Spezifikationen auf digitalem Weg zu verkaufen und zu vertreiben. Die Lizenz gilt ausschließlich für den Betrieb von CiCo-Systemen unter dem Einsatz von statischen Berechtigungen (2D Barcode) (VDV-KA Ausbauvariante 3) und darauf basierender technischer Weiterentwicklungen.

(2) Das Recht erstreckt sich auf den Verkauf und den Vertrieb von eTickets nach D-Tarif, die vom Tarifserver bei Fahrttarifierungen zurückgegeben werden.

(3) Das Recht wird auf Antrag vergeben, wenn

- der Lizenznehmer auch für den Vertrieb des verkehrsverbundübergreifenden bwtarif durch die BWTG lizenziert ist (die Bestätigung der Lizenzierung für den bwtarif ist dem Lizenzgeber vorzulegen) und
- alle nach Anlage 1 geforderten Unterlagen aus dem Lizenzierungsverfahren vorliegen und
- die erfolgreiche Abnahme des Systems des Lizenznehmers durch die Lizenzierungsstelle der Verkehrsverbünde bei der Baden-Württemberg-Tarif GmbH bescheinigt wird und
- dieser Vertrag von beiden Partnern unterschrieben wird.

(4) Der Lizenzgeber gibt einheitliche Vertragskonditionen (Ticketsortiment, Meldedateien, Abrechnungszeiträume, etc.) und die technische Ausgestaltung der Fahrtberechtigung vor (Barcode, Layout, Sicherheitsmerkmale siehe Anlage 5) vor. Der Lizenzgeber behält sich gleichwohl Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen vor. In diesem Fall ist der Lizenznehmer mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der jeweiligen Vertragsänderung über diese mindestens in Textform hinzuweisen. Ist die Änderung für den Lizenznehmer nicht vertretbar, weil sein Betrieb auf diese Änderung nicht eingestellt ist, steht dem Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Anlagen des Lizenzvertrages sind für den Lizenznehmer bindend. Sie sind Bestandteil des Lizenzvertrages.

§ 3 Rechtsstellung des Lizenzgebers

(1) Der Lizenzgeber handelt sowohl im eigenen Namen als auch in Bevollmächtigung aller Verkehrsverbände in Baden-Württemberg, der BWTG und der Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG).

(2) Der Lizenzgeber macht dem Lizenznehmer die zur Generierung eines eTickets erforderlichen Tarifdaten des D-Tarifs über den landesweiten Tarifserver bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg zugänglich. Der Verkauf der eTickets erfolgt grundsätzlich auf Basis der tatsächlich gefahrenen Relation. Der Lizenzgeber ist nicht zur Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle zum Bezug der Fahrplandaten verpflichtet.

(3) Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, über die Verkaufs- und Vertriebskonditionen nachträglich weitere Konditionen festzulegen. Sie dürfen jedoch nicht unangemessen nachteilig für den Lizenznehmer wirken.

(4) Der Lizenzgeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen anlasslos zu prüfen.

(5) Der Lizenzgeber kann vom Lizenznehmer jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich die Deaktivierung der Funktion zum Verkauf von CiCo-BW-Tickets in der Applikation verlangen. Der Lizenznehmer kann die Entfernung auch ohne ausdrückliche Aufforderung durch den Lizenzgeber erwirken, wenn die App vermeintliche oder tatsächliche Rechte Dritter oder rechtliche Vorgaben verletzt. Bis zur Beseitigung der Rechtsverletzung kann der Lizenznehmer den Betrieb des Backends bzw. der Backendkomponente unterbrechen.

§ 4 Rechtsstellung des Lizenznehmers

(1) Das erteilte Recht berechtigt den Lizenznehmer zum Verkauf und Vertrieb von eTickets entsprechend § 2 Abs. 1.

(2) Der Lizenznehmer darf das Recht weder ganz noch zum Teil, weder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmenskäufen noch sonst wie übertragen oder an Dritte unterlizenzieren. Beabsichtigt der Lizenznehmer hiervon abzuweichen, unterrichtet er den Lizenzgeber schriftlich entsprechend und ersucht dessen schriftliche Zustimmung. Der Lizenzgeber kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Ansprüche des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber aus der Verweigerung der Zustimmung sind ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Satz 2 stellt einen Grund für eine fristlose Kündigung für den Lizenzgeber dar.

(3) Der Lizenznehmer verkauft und vertreibt die eTickets im Namen und auf Rechnung des Lizenzgebers, der den PV vertritt, dessen Tarif zur Anwendung gelangt.

(4) Beim Vertrieb der vertraglichen eTickets muss sich der Lizenznehmer an die jeweils gültigen tariflichen Vorgaben und Bedingungen sowie an die Regeln dieses Vertrages halten. Die jeweils gültige Wort- und Bildmarke des Lizenzgebers sind in abgestimmter Weise zu verwenden.

(5) Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Verkauf der eTickets aktiv und auf eigene Kosten zu bewerben. Vorgaben des Lizenzgebers und der DTVG sind zu beachten.

(6) Der Lizenznehmer kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten weiterer Dienstleister bedienen, sofern er diese im Lizenzierungsverfahren benannt hat. Andernfalls hat der Lizenznehmer vor Beauftragung von Nachunternehmern/anderen Unternehmen/Verleihunternehmen (nachfolgend Subunternehmer), die nicht bereits im Lizenzantrag benannt wurden, dem Lizenzgeber ein diesbezügliches Auskunfts- und Prüfungsrecht einzuräumen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, dem Lizenzgeber dieses Auskunfts- und Prüfungsrecht zu gewähren und die vertragliche Verpflichtung zur Gewährung des Auskunfts- und Prüfungsrechts auf alle weiteren Subunternehmer zu übertragen. Sollten Subunternehmer Anforderungen des Lizenzantrags nicht erfüllen, behält sich der Lizenzgeber die Ablehnung der entsprechenden Subunternehmer ausdrücklich vor.

(7) Der Lizenznehmer unterhält auf eigene Kosten eine Hardware- und Software-Umgebung, die es ihm aus technischer Sicht ermöglicht, die vorhandenen Vertriebsdaten zu verarbeiten, die eTickets zu vertreiben, die Einnahmemeldungen und Überweisungen durchzuführen sowie alle sonstigen Handlungen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Alternativ kann er hierfür auch einen Dienstleister beauftragen. Kosten, die dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, trägt der Lizenznehmer.

(8) Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Erbringer der Verkehrsleistung (Verkehrsunternehmen) zustande. Zwischen dem Lizenznehmer und dem Kunden entsteht kein Beförderungsvertrag. Der Lizenznehmer hat in seinen AGB darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung der Fahrgastrechte ausschließlich den jeweils die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen obliegt.

(9) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle eTickets zu verkaufen, die bei Fahrkettenanfragen vom Tarifserver zurück geliefert werden. Er erhält dafür vom jeweiligen Lizenzgeber eine Vergütung nach nachfolgenden Maßgaben:

- a) Für von ihm verkaufte eTickets, die nach D-Tarif im Landesgrenzen überschreitenden Verkehr gelten, bemisst sich die Höhe der Vergütung nach dem jeweils aktuellen Provisionssatz der DTVG für den betroffenen Vertriebsweg und die jeweilige Ticketart.
Auf die Provision ist der volle MwSt.-Satz anzuwenden.
- b) Mit der Zahlung dieser Vergütungen sind alle Kosten des Lizenznehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag, insbesondere zum Vertrieb der eTickets abgedeckt, weitere Zahlungsverpflichtungen des Lizenzgebers bestehen nicht.
- c) Bei Stornierungen werden die hiervon betroffenen Umsätze nicht vergütet.

(10) Der 1st-Level-Support und der 2nd-Level-Support sind durch den Lizenznehmer zu erbringen. Zu tariflichen Themen wird abweichend davon der 2nd-Level-Support durch die zuständigen Produktver-

antwortlichen erbracht. Der Lizenznehmer leitet die Anfrage hierzu in einem geeigneten elektronischen Verfahren an den betroffenen Produktverantwortlichen entsprechend der Datenschutzgrundverordnung weiter.

§ 5 Technische Anbindung

(1) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer eine technische Schnittstelle bereit. Ihre Spezifikation ist in Anlage 1 beschrieben. Sie ermöglicht den Zugang des Lizenznehmers zu dem Hintergrundsystem des Lizenzgebers im erforderlichen Umfang. Die Produktverantwortlichen stellen rechtzeitig Tarifdaten in der Tarifschnittstelle für den Lizenznehmer bereit. Die Bereitstellung der technischen Schnittstelle und der Tarifdaten erfolgt ohne Berechnung gegenüber dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber.

(2) Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber eine umfangreiche Dokumentation über den Registrier- und Kaufprozess zur Verfügung.

(3) Die Sicherheitsmerkmale des elektronischen Tickets entsprechen den Vorgaben des bwtarif und der Anlage 5.

(4) Die lizenznehmerseitigen entstehenden Kosten der Anbindung seiner Systeme an die technische Schnittstelle gemäß Anlage 1 trägt der Lizenznehmer.

§ 6 Zahlungsverkehr

(1) Der Lizenznehmer muss zur Abwicklung des Zahlungsverfahrens zwischen ihm und dem Kunden mindestens ein am Markt gängiges und verfügbares elektronisches Zahlungsverfahren anbieten. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Entgelte für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen ihm und dem Kunden vom Kunden zu verlangen. Dies gilt nicht für Entgelte, die der Lizenznehmer für die Eintreibung und Realisierung von ausstehenden und nicht rechtzeitig beglichenen Forderungen gegenüber dem Kunden erhebt, sofern der Kunde den Zahlungsverzug zu verantworten hat.

(2) Der Lizenznehmer vereinnahmt den vollen Bruttobetrag des ausgegebenen eTickets. Er trägt alle entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und das Risiko eines Zahlungsausfalls. Der Lizenznehmer verwahrt die durch Verkauf der eTickets erzielten Einnahmen bis zur Fälligkeit der jeweiligen Lastschrift auf einem dafür eingerichteten Treuhandkonto oder bietet eine vergleichbar sichere Verwahrung der Gelder an. Sie dürfen nicht zur Finanzierung für andere Geschäftszwecke verwendet werden. Jegliche Zahlungen werden grundsätzlich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Auszahlung gebracht. Der Anspruch des Lizenznehmers auf die Umsatzsteuer setzt voraus, dass er auch berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnungen auszuweisen. Der Lizenznehmer bestätigt mit Unterzeichnung des Lizenzvertrages insbesondere, nicht unter die Kleinunter-

nehmerregelung im Sinne des § 19 UStG zu fallen und wird den Zahlungspflichtigen bei etwaigem Wegfall der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich darauf hinweisen. Die Vermittlungsleistung wird dabei ggf. gemäß § 3 a Abs. 2 UStG in Deutschland ausgeführt.

(3) Soweit der Beförderungsvertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Kunde wegen Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts des Kunden rechtmäßig rückabgewickelt wird, hat der Lizenznehmer in der Folge daraus zugeflossene Beträge aus dem betreffenden Geschäft an den Lizenzgeber zu erstatten. Der Lizenznehmer behält seinen Anspruch auf Vergütung, sofern der Verkehrsunternehmer die Rückabwicklung des Vertrages zu vertreten hatte.

(4) Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber die Gutschrift für die aus §6 (2) vereinnahmten Fahrtgeldeinnahmen ungekürzt und vollständig zu überweisen. Das Clearing erfolgt pro Kalendermonat jeweils zum 14. des Nachmonats. Zwischenabrechnungen sind möglich. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass der Lizenzgeber die vereinnahmten Gelder rechtzeitig zum vereinbarten Fälligkeitstermin erhält. Steht ein fälliger Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Verfügung, werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber nach einer angemessenen Fristsetzung Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Rechnung gestellt. Gleichzeitig kann der Lizenzgeber den Zugriff auf den Tarifserver sperren.

(5) Der Lizenzgeber erstellt die Provisionsabrechnung spätestens zwei Wochen nach der Frist zur Einnahmenmeldung und überweist dem Lizenznehmer die ihm zustehende Provision jeweils spätestens vier Wochen nach der Frist zur Einnahmenmeldung.

(6) Der Lizenznehmer hat die Anzahl der verkauften eTickets, die Gesamteinnahmen sowie die Auszahlungen an den Lizenzgeber für jedes Kalenderjahr bis zum 30.03. des Folgejahres testieren zu lassen. Der Lizenzgeber hat das Recht, jederzeit Auskünfte über den ihn betreffenden Zahlungsverkehr zu verlangen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, sich die Richtigkeit der für die Berechnung der Vergütung zu berücksichtigenden Daten von dem den Jahresabschluss des jeweiligen Lizenznehmers prüfenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen zu lassen. Die Kosten für diese Bestätigung trägt der Lizenznehmer.

§ 7 Kundendaten

(1) Die Parteien schließen alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Verträge.

(2) Sofern der Lizenznehmer im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit personenbezogene Daten von Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt, ist er verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU DS-GVO. Soweit sich aus der Stellung als verantwortliche Stelle datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten ergeben, obliegen diese der jeweiligen Vertragspartei. Die Vertragspartei ist damit auch verantwortlich für die Einhaltung der Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten. Soweit die Vertragspartei personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Betroffenen speichert, hat sie gemäß Art. 14 EU DS-GVO den Betroffenen zu benachrichtigen.

(3) Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, den Kunden über seine Identität, den Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und die Möglichkeiten zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu informieren. Das Recht zur Nutzung der im Rahmen des Vollzugs dieses Vertrages gewonnenen Kundendaten durch den Lizenznehmer erstreckt sich ausschließlich auf den diesem Vertrag zu Grunde liegenden Vertragszweck. Eine anderweitige Nutzung der Daten durch den Lizenznehmer ist nicht gestattet.

(4) Wenn es für die Vermittlung und Buchung von Produkten und Angeboten des Lizenzgebers erforderlich ist, wird der Lizenznehmer die personenbezogenen Daten des Kunden an den Lizenzgeber übermitteln. Der Lizenznehmer hat den Kunden bei der Datenerhebung auf die Datenübermittlung an den Lizenzgeber hinzuweisen.

(5) Die im Rahmen des Vollzugs dieses Vertrages gewonnenen Kundendaten stehen sowohl dem Lizenznehmer als auch dem Lizenzgeber zu. Der Lizenznehmer hat seine Kunden mit dem Kauf des eTickets darauf hinzuweisen, dass sie mit dem Kauf des eTickets der Weitergabe ihrer Daten an den Lizenzgeber zustimmen. Die Nutzung von Kundendaten für Verkehrszwecke und die sonstigen im Rahmen des Betriebs des Lizenzgebers vorgesehenen Zwecks geschieht nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen. Erforderlichenfalls werden zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung (DSGVO „Auftragsverarbeitungs-Vertrag“) separat abgeschlossen. Die Vertragsparteien werden sich an die im Einzelfall einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen halten.

(6) Der Lizenznehmer erklärt mit Vertragsabschluss, die Speicherung und Verarbeitung von Daten ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets der europäischen Union vorzunehmen. Eine Weitergabe oder sonstige Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Beauftragung von Subunternehmen, die nicht bereits Gegenstand des Lizenzantrags waren, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig. Diese darf nur aus wichtigem Grund verwehrt werden (z.B. bei fehlender Eignung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und/oder etwaiger Regelungen zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb).

(7) Der Lizenznehmer hat, unabhängig von den zuvor genannten Punkten, einen Kunden im Rahmen des rechtlich Zulässigen während seines Registrierungsprozesses bzw. Kaufprozesses, wenn keine Registrierung erforderlich sein sollte, auf die Optionen a) und b) hinzuweisen, wonach persönliche Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr. und / oder E-Mail- Adresse) des Kunden im Falle seiner jeweiligen Einwilligung a) zu Marketingzwecken und b) zwecks Fortführung des Kundenkontos im Falle der endgültigen Einstellung des Lizenzbetriebs an den Lizenzgeber weitergegeben werden dürfen.

(8) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener sowie anderer als vertraulich bezeichneter Daten ausschließlich Personal einzusetzen, das auf das Datengeheimnis nach der DSGVO, u.a. Art. 29 DSGVO, verpflichtet ist.

(9) Der Lizenznehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Er hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen der DSGVO, insbesondere nach Art. 32 DSGVO zu erfüllen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Lizenzgebers oder sonstige Dritte zu schützen. Diese

Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

(10) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat der Lizenzgeber den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zu seinen üblichen Geschäftszeiten (mindestens werktäglich von 09:00-16:00 Uhr) Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 8 Bildung einer CiCo Arbeitsgruppe

(1) Die Verkehrsverbünde werden eine Arbeitsgruppe zur dauerhaften Begleitung des CiCo-Systems einrichten, an der auch die Baden-Württemberg-Tarif GmbH und der Lizenzgeber teilnehmen kann. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne Geltendmachung von Kosten teilzunehmen.

(2) In den Sitzungen der Arbeitsgruppe werden insbesondere die Harmonisierung und Weiterentwicklung des CiCo-BW Systems besprochen.

§ 9 Operative Umsetzung des Vertrags durch die BWTG

Der Lizenzgeber hat die BWTG mit der operativen Umsetzung dieses Vertrags beauftragt. Die BWTG tritt somit in der praktischen Umsetzung dieses Vertrags an die Stelle des Lizenzgebers, insbesondere bei der technischen Anbindung, den Schnittstellen, den Datenmeldungen, dem Zahlungsverkehr und der Abrechnung. Der Lizenznehmer richtet seine Fragen zu operativen Themen an die BWTG, meldet die erzielten Fahrgeldeinnahmen an die BWTG und leitet die Fahrgeldeinnahmen an die BWTG weiter. Die BWTG erstellt die Abrechnung und nimmt nötigenfalls Korrekturzahlen vor.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden infolge von Vertragsverstößen, insbesondere Missbrauch, Verlust, Diebstahl und Fälschung von eTickets, haftet der Lizenznehmer gegenüber dem Lizenzgeber, soweit den Lizenznehmer ein Verschulden trifft. Der Lizenznehmer trägt die Beweislast dafür, dass in seinem Betriebsbereich entstandene Schäden durch Dritte und ohne ein ihm zurechenbares Verschulden verursacht wurden.

(2) Der Lizenznehmer übernimmt die vollumfängliche Haftung für Schäden, die durch einen von ihm beauftragten Dienstleister verursacht wurden.

(3) Der Lizenzgeber ist berechtigt, vom Lizenznehmer eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Deren Art und Höhe legt der Lizenzgeber fest. Bei Veränderungen in der Einnahmeentwicklung kann der Lizenzgeber eine Erhöhung der Sicherheit fordern oder einer Einschränkung zustimmen.

(4) Die Produktverantwortlichen sind verantwortlich für die Korrektheit der Tarifdaten.

(5) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die aus Ausfall, Störungen oder Fehlern durch die Anbindung an die Schnittstelle entstehen.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag endet am 09.12.2028. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch, er wird beendet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens jedoch zwölf Monate nach beidseitiger Vertragszeichnung.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe für den Lizenzgeber sind insbesondere:

- wenn der Lizenzgeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Lizenznehmers, bezogen auf die gleiche Art der Pflichtverletzung, schuldhaft nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- die Einstellung der Zahlungen oder die Eröffnung bzw. Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO
- nicht- oder verspätete Ablieferung / Bereitstellung der für den Lizenzgeber treuhänderisch verwahrten Einnahmen.
- falls der Lizenzgeber mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat nach der zweiten Mahnung in Verzug ist.
- die EU-Kommission oder der Europäische Gerichtshof die Kündigung angeordnet hat,
- wenn wiederholte schwerwiegende Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer bestehen;

- wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen u.a. zur Vorlage einer testierten Einnahmemeldung durch einen Wirtschaftsprüfer trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Lizenzgebers nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Lizenzgebers, bezogen auf die gleiche Art der Pflichtverletzung, schuldhaft nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- bei Betriebsübergang, sofern der Lizenzgeber die Eignung des zukünftigen Eigentümers nicht positiv nach Maßgabe dieses Vertrages festgestellt hat;
- sofern über das Vermögen des Lizenznehmers die zulässige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages durch den Lizenznehmer dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt; das gilt bei Arbeitsgemeinschaften auch für das Vermögen einzelner Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft;
- wenn dem Lizenznehmer schwere Verfehlungen nachgewiesen werden, insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung oder andere im Geschäftsverkehr begangene Straftaten wie Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung;
- wenn der Lizenznehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Lizenzverfahren abgibt bzw. abgegeben hat;
- wenn personalisierte Kundendaten, die ausschließlich aus der direkten Zusammenarbeit zwischen Lizenzgeber und -nehmer erlangt wurden, (Kontakt- und Adressdaten u.ä.) ohne Zustimmung des Lizenzgebers zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben werden;
- wenn wiederholt falsche Preise beauskunftet und abgerechnet werden und dieses nachweislich durch den Lizenznehmer verschuldet ist und trotz unverzüglicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Fristsetzung durch den Lizenzgeber, vom Lizenznehmer behoben wird;
- bei Nicht-Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung

(4) Auch nach Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages bleiben alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäftsvorfälle abgewickelt sind und die endgültige Abrechnung erfolgt ist. Bis zur endgültigen Abrechnung und Ablieferung bleibt die Haftung des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber in vollem Umfang bestehen.

(5) Ändern sich die Anteilseigner des Lizenznehmers oder fusioniert der Lizenznehmer mit einem anderen Unternehmen, muss der Lizenzgeber schriftlich informiert werden. In diesem Fall besteht ein Sonderkündigungsrecht. Der Lizenzgeber kann das Vertragsverhältnis mit dem Lizenznehmer bis zu zwei Monate nach Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen (d. h. Wirksamkeit der Kündigung bis drei Monate nach Mitteilung).

(6) Bei Vertragsbeendigung wird der Lizenznehmer die Deaktivierung der Funktion zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Tickets erwirken. In diesem Fall muss der Lizenznehmer die Deaktivierung der Funktion zum Verkauf von D-Tariffahrscheinen sowie möglichst auf alternative Verkaufskanäle des Lizenzgebers einmalig über eine Push-Nachricht hinweisen und den Kunden so aktiv darüber informieren.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen bezüglich des Rechtes zum eTicket Vertrieb des vom Tarifservers bei Fahrkettentarifierungen zurückgelieferten Produktsortimentes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Karlsruhe, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gilt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(4) Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden auf die Zusammenarbeit keine Anwendung.

Für den Lizenzgeber:

Für den Lizenznehmer:

Name des Lizenzgebers

Name des Lizenznehmers

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift: